

Anpassung der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen (AEB) – der Schweriner Abwasserentsorgung

Die Stadtvertretung hat in ihrer Sitzung am 29. Februar 2016 folgende Änderungen der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB) der Landeshauptstadt Schwerin beschlossen.

I. Anpassung der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen (AEB)

(1) § 2 wird um folgenden neuen Absatz (4) ergänzt:

„(4) Wird auf Antrag des Kunden für ein Grundstück abweichend von Abs. 2 an Stelle des vorhandenen funktionsfähigen Abwasseranschlusses oder neben dem vorhandenen funktionsfähigen Abwasseranschluss ein neuer oder zweiter Abwasseranschluss hergestellt, so hat der Kunde die dafür bei der Stadt tatsächlich anfallenden Kosten auf Nachweis zu erstatten. Das gleiche gilt für jeden weiteren Abwasseranschluss.“

(2) In § 9 Absatz 3 werden nach dem zweiten Satz zwei neue Sätze eingefügt:

„Entsprechendes gilt zur Ermittlung der Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Entwässerungsanlagen bzw. die abflusslose Sammelgrube eingeleitet wurden. Die Zähler müssen den eichrechtlichen Bestimmungen genügen.“

Der alte Satz 3 bleibt bestehen und wird neu zu Satz 5.

Danach wird ein neuer Satz 6 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Die Stadt ist berechtigt, für den Aufwand mit der Zählerverwaltung ein Entgelt gemäß Preisblatt zu erheben.“

(3) In § 9 Absatz 5 wird der zweite Satz wie folgt geändert:

„Für den Nachweis und die Erhebung des Entgeltes gilt Abs. 3 entsprechend.“

Alle anderen Regelungen gelten unverändert fort.

(4) In § 10 Absatz 7 wird im letzten Satz der in Bezug genommene Paragraf geändert. Der letzte Satz lautet neu wie folgt:

„Es findet § 9 Abs. 2 Anwendung.“

II. Inkrafttreten

Diese Änderungen der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser treten am 01.04.2016 in Kraft.

Anpassung der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen (AEB) – der Schweriner Abwasserentsorgung

Veröffentlichungsvermerk:

Im Internet am 23. März 2016 veröffentlicht